

Satzung des KreisSportBundes Gifhorn e.V.

(Beschlussfassung am Kreissporttag 19.10.2016)

§ 1

Begriff, Name, Sitz

1. Der „KreisSportBund Gifhorn“ – im folgenden KSB genannt- ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss aller im Landkreis Gifhorn ansässigen Vereine, Organisationen und der regionalen Untergliederung der Fachverbände des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB), die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern.
2. Der KSB hat seinen Sitz in Gifhorn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nr. NZS VR 100301 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KSB ist die Förderung des Sports, Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle;
 - b) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten bzw. politischen Gremien, staatlichen und kommunalen Stellen;
 - c) Förderung der Vereinsarbeit;
 - d) Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern, Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeitern;
 - e) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - f) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine;
 - g) Förderung des Sportstättenbaus;
 - h) Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens und
 - i) Förderung der Zusammenarbeit der Fachverbände auf Kreisebene.
4. Der KSB ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der KSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.
6. Die Grundsätze der Gleichstellung sind bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen ausdrücklich zu beachten.
7. Zentrale Grundlage und ideelle Basis des Handelns des KSB ist sein Leitbild.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB Gifhorn.
3. Tätigkeiten für den KSB werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Einzelfall kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden. Über die Gewährung und Höhe beschließt der grundsätzlich der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisationen

1. Der KSB ist eine Gliederung des LSB. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Als Gliederung des LSB ist der KSB an die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des LSB gebunden. Bezüglich der dem KSB von der LSB-Satzung zugewiesenen Aufgaben ist er befugt und verpflichtet, die vom LSB getroffenen Entscheidungen näher zu regeln bzw. auszuführen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft der KSB autonome Entscheidungen und Beschlüsse.

§ 5

Fachverbände auf Kreisebene

1. Fachverbände auf Kreisebene betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und/oder Ordnungen unter der Wahrung der Satzung des KSB.
2. Fachverbände auf Kreisebene sind in der Regel die Gliederungen der dem LSB angehörenden Landesfachverbände. Sie fassen Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen. Sie müssen aus mehreren Vereinen im Gebiet des KSB bestehen. Ihre Vertretungen müssen auf einer ordentlichen Versammlung gewählt und dem KSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein.
3. Regionale, über die Kreisgrenze hinaus konstituierte Fachverbände, können eine Vertretung für den KSB wählen und schriftlich an den KSB melden.
4. Auf Kreisebene kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliedschaft im KSB erwerben können:
 - a) Als ordentliche Mitglieder alle gemeinnützigen und eingetragenen Sportvereine bzw. Sportorganisationen durch Aufnahme in den LSB, sowie die Kreisfachverbände durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB;
 - b) Als Mitglieder mit besonderem Status alle Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder gemeinnützig sind durch die Aufnahme in den LSB, wobei diese nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden dürfen;
 - c) Als außerordentliche Mitglieder, natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB;

- d) Als Ehrenmitglieder, natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern beschließt der Kreissporttag.
- 2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied und solches mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme in den LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:
 - a) Gründungsprotokoll
 - b) Vereinssatzung
 - c) Nachweis über die Gemeinnützigkeit (ordentliche Mitglieder)
 - d) Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister (ordentliche Mitglieder)
 - e) Bestandserhebungsbogen
 - f) Mitgliedschaft in einem Landesfachverband
 - g) Formloser Antrag

Über die Aufnahme des Vereins entscheidet der LSB entsprechend der Bestimmungen seiner Satzung und seiner Aufnahmeordnung.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt:
 - 1.1 durch ihre Delegierten nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - 1.2 Die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen;
 - 1.3 Die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen;
 - 1.4 Die Beratung und Betreuung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind darüber hinaus berechtigt, die Förderprogramme des KSB/LSB nach den hierfür bestehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, d.h. nur diese dürfen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind durch einen Vertreter an den Kreissporttagen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
4. Die Ehrenmitglieder werden zum Kreissporttag eingeladen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Richtlinien sowie die Beschlüsse der Organe des KSB und des LSB zu befolgen.
2. Von den Mitgliedern mit besonderem Status und den ordentlichen Mitgliedern mit Ausnahme der Kreisfachverbände sowie deren Vertretern gemäß § 5 Punkt 3 werden Beiträge erhoben.
3. Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind verpflichtet, ihre Bestandserhebung gemäß den Bestimmungen des LSB durchzuführen. Ausnahme bilden die Kreisfachverbände und deren Vertretern gemäß § 5 Punkt 3.
4. Sämtliche Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Die Interessen des KSB zu unterstützen;
 - b) Die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten;
 - c) Die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen;

- d) Die Vorstandsmitglieder des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
 - e) Dem KSB von allen Maßnahmen und Gegebenheiten Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen;
 - f) Dem KSB bzw. der Revision des LSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen;
5. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, den der LSB festsetzt.

§ 9

Ordnungs-/Ausschlussverfahren

1. Der Vorstand des KSB kann ein Ordnungs-/Ausschlussverfahren von Mitgliedern beim LSB beantragen,
 - a) Wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten gemäß § 8 verletzt;
 - b) Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde;
 - c) Wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit und/oder den Vereinsregistereintrag nicht erlangt oder verliert und dies dem KSB nicht mitteilt.

Den Betroffenen ist vor der Antragsstellung des KSB beim LSB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Ferner kann der KSB in eigener Verantwortung gegen die Mitglieder Verwarnungen und/oder Ordnungsgelder bis zur Höhe von € 150,-- bei folgenden Versäumnissen verhängen:
 - a) Verspätete Zahlung der KSB Mitgliedsbeiträge;
 - b) Zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen;
 - c) Verstöße gegen grundlegende Interessen des KSB, insbesondere bei vorsätzlicher Schädigung des öffentlichen Ansehens des KSB;

Darüber hinaus können Zuschläge für den erhöhten Verwaltungsaufwand erhoben werden.

Zuständig für die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, der abschließend entscheidet. Vor jeder Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

3. Für den Ausschluss außerordentlicher Mitglieder ist der KreisSportBund Gifhorn zuständig.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den LandesSportBund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem LandesSportBund. Gegen den Beschluss des LSB Präsidiums steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des

- Hauptausschusses des LSB zu, der endgültig entscheidet. Diese Anrufung des Hauptausschusses hat keine aufschiebende Wirkung;
- c) durch Auflösung.

2. Außerordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b) durch Ausschluss aus dem KSB;
 - c) durch Auflösung.
3. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleibend die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden (LandesSportBund und Fachverbände) unberührt.
 4. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

§ 11

Organe

1. Die Organe des KSB sind:
 - der Kreissporttag
 - der Hauptausschuss
 - der Vorstand
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB.
3. Die Haftung der Organe und ihrer Mitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12

Kreissporttag

1. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Vereine, die durch die Vereine dem KSB zu benennen sind, und zwar je angefangene 300 Vereinsmitglieder ein Delegierter/eine Delegierte;
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
 - c) den Kreisfachverbänden durch Ihre Vertretung (mit jeweils einer Stimme);
 - d) den Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht;
 - e) den Vertretungen der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).
3. Alle Stimmberechtigten Vertretungen bzw. Delegierten haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 13

Zusammentreten und Vorsitz

1. Der ordentliche Kreissporttag tritt alle 2 Jahre im 2. Halbjahr des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung zum ordentlichen Kreissporttag erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Anträge an

den Kreissporttag müssen 2 Wochen vor dem Kreissporttag dem Vorstand schriftlich vorliegen, wobei diese Antragsfrist für einfache Anträge wie für Satzungsänderungsanträge gleichermaßen gilt.

2. Ein außerordentlicher Kreissporttag ist nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt und die Mehrheit des Hauptausschusses die Einberufung beschließt oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder und derjenigen mit besonderem Status es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufener Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Über den Kreissporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 14

Aufgaben des Kreissporttages

1. Dem Kreissporttag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) Verabschiedung der Jahresrechnung für die abgelaufenen Geschäftsjahre;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 16, Abs. 1 a-e;
 - e) Festsetzung der Beiträge;
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes für zwei Geschäftsjahre;
 - g) Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - h) Wahl von 3 Kassenprüfenden;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - j) Wahl der Delegierten zum Landessporttag;
 - k) Grundsätzliche Fragen des Sports zu beraten und zu beschließen;
 - l) Beschlussfassung über Auflösung des KSB.
2. Wahlen
 - a. Wahlvorschläge gemäß § 16 Punkt 1 a) - e) sind spätestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag unter der Postadresse des KSB einzureichen. Wahlvorschläge direkt beim Kreissporttag sind zulässig.
 - b. Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird geheime Wahl beschlossen.
 - c. Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.
 - d. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
 - e. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 15

Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des KSB zwischen den Kreissporttagen. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) Jeweils 1 Vereinsvertreter pro Gruppe und Größe der Vereine im KSB Gifhorn, deren Auswahl nach folgendem Schlüssel durch den amtierenden Hauptausschuss benannt wird:
 - Vereine mit maximal 50 Mitgliedern
 - Vereine mit 51 - 100 Mitgliedern
 - Vereine mit 101 - 150 Mitgliedern
 - Vereine mit 151 - 200 Mitgliedern
 - Vereine mit 201 - 500 Mitgliedern
 - Vereine mit 501 - 800 Mitgliedern
 - Vereine mit 801-1100 Mitgliedern
 - Vereine mit 1101-1400 Mitgliedern
 - Vereine mit 1401-1700 Mitgliedern
 - Vereine mit 1701-2000 Mitgliedern
 - Weiterhin ist die Vereinsvertretung automatisch Mitglied im Hauptausschuss wenn der Verein mehr als 2000 Mitglieder hat.

Grundlage der Mitgliedszahlen ist die Online-Bestandserhebung.

Die Vereinsvertretung für den Hauptausschuss wird für zwei Jahre benannt und auf dem Kreissporttag bekannt gegeben.

- c) den Vorsitzenden der im KSB bestehenden Fachverbände oder eine / einer von ihnen schriftlich benannten Vertretung.
 - d) eine Vertretung gemäß § 5 Punkt 3.
2. Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. In dem Geschäftsjahr in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Kreissporttag beschlossen wurde.
 3. Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten;
 - b) den Zwischenbericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen und zu beraten;
 - c) die Jugendordnung der Sportjugend im KreisSportBund Gifhorn zu bestätigen.
 4. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über den Hauptausschuss ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 16

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden;
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen;
 - c) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Sportentwicklung;
 - d) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Bildung;
 - e) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Organisationsentwicklung

- f) der/dem Vorsitzenden der Sportjugend
- g) der hauptamtlichen Geschäftsführung (1 Person).

2. Der KSB wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die unter Ziffer 1 genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten sowie der Aufgabenbereiche des Vorstandes und der hauptamtlichen Mitarbeiter des KSB regeln Stellenbeschreibungen, die der Vorstand beschließt.
4. Jeder ordentliche Kreissporttag wählt die unter § 16 1. a) – e) genannten Vorstandsmitglieder für zwei Jahre. Der oder die Vorsitzende der Sportjugend wird auf der Vollversammlung der Sportjugend gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit zwischen den Wahlen aus, so ergänzt sich der Vorstand kommissarisch selbst. Der Hauptausschuss ist zu informieren. Davon ausgenommen ist der/die Vorsitzende der Sportjugend im KreisSportBund Gifhorn.
6. Die Zusammenlegung von mehreren Vorstandsämtern (Personalunion) ist grundsätzlich zu vermeiden, ist jedoch in Ausnahmefällen möglich.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können Ersatz ihrer Auslagen und eine vom Vorstand festzulegende Aufwandsentschädigung für den geleisteten Zeitaufwand erhalten. Ist ein Vorstandsmitglied haupt- oder nebenberuflich auf der Grundlage eines Dienstvertrages für den KreisSportBund Gifhorn tätig, so kann der KreisSportBund Gifhorn hierfür eine angemessene Vergütung zahlen.

§ 17

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Kreissporttages und des Hauptausschusses. Er erstattet dem Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss Bericht und legt den in jedem Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan vor. Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Beschäftigte einstellen.
2. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse berufen. In diesem Fall werden die Aufgabenbereiche und die Zusammensetzung der Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die gefassten Beschlüsse sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 18

Beiträge und Gebühren

Zur Durchführung der Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitgliedsvereine an den KSB Beiträge (Geldleistungen) zu entrichten, deren Höhe vom Kreissporttag beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge, die vom LSB nach Festsetzung durch den Landessporttag erhoben werden, bleiben davon unberührt.

§ 19

Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
2. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet, wie der Kreissporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss des KSB.
3. Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann der Vorstand des KSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des KSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das Organ zurückzuverweisen, welches die betreffenden Beschlüsse gefasst hat. Finden Sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Kreissporttag abschließend. Sofern der Hauptausschuss des KSB zeitlich früher zusammentreten sollte als der Kreissporttag, ist der Hauptausschuss zur abschließenden Entscheidung zuständig.
4. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand der Sportjugend zu beschließen. Er ist dem Vorstand des KreisSportBundes Gifhorn so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser anschließend den Haushalt der Sportjugend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des KreisSportBundes Gifhorn einfügen und zur Beschlussfassung beim Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss vorlegen kann. Näheres zum Vorlageverfahren regelt die Jugendordnung.

§ 20

Schlichtung von Streitigkeiten

1. In allen Streitigkeiten des KSB bzw. der Mitglieder des KSB, die im Zusammenhang mit dem Status als Gliederung des LSB bzw. der Mitgliedschaft im LSB stehen, ist das Schiedsgericht des LSB zur vergleichsweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig. Näheres zum Schiedsgerichtsverfahren regelt die LSB-Satzung.
2. In Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KSB kann der Vorstand von einer Partei zur Schlichtung schriftlich angerufen werden. Sind auch die anderen Parteien mit einem Schlichtungsverfahren einverstanden, benennt der Vorstand in seiner folgenden turnusmäßigen Sitzung einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die Beauftragten haben dem Vorstand in der nächsten Sitzung über den Ausgang des Schlichtungsversuches zu berichten.

§ 21

Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des KSB kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den LandesSportBund Niedersachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

2. Rein redaktionelle Änderungen, die durch Anforderungen von Fachverbänden, Behörden (u. a. Finanzamt) oder Gerichten erforderlich sind, können durch den Vorstand allein veranlasst werden. Dieser hat die nächste Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 22

Inkrafttreten

Wurde auf dem Kreissporttag am 16.11.2016 beschlossen.